

Claudia von Selle, Dirk von Selle

Verantwortung wahrnehmen!

NS-Raubkunst zwischen Recht und Moral

Der Umgang mit NS-Raubkunst bleibt aktuell. Die offiziöse Publikation „Verantwortung wahrnehmen“ macht deutlich, dass die Bundesregierung aus der Singularität des Holocaust eine moralische Verpflichtung ableitet, die niemals verjährt. Daraus folgt: Die Forderung, unter Restitutionsbegehren einen Schlusstrich zu ziehen, ist deplaziert. Die Suche nach NS-Raubkunst muss fortgesetzt und solches Kunstgut restituiert werden. Erstaunlich ist, dass bis heute ein Gesetz fehlt, das öffentlichen Einrichtungen eine verfassungsmäßige Grundlage für die nicht selten millionenschwere Restitution bieten würde. Doch in den Museen und im Kunsthandel ist viel in Bewegung geraten.

Jutta Limbach hält eine Rede zum Thema. Im Publikum sitzt Emile Rathenau, Mitte Dreißig und Nachfahre der Familie, die 1936 aus Deutschland fliehen mußte. Erst hört er verwundert, dann kopfschüttelnd zu, als die Präsidentin der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter erläutert, dass der im Kommissionsstatut vorgeschriebene Zwang zum Konsens, die nur einvernehmlich mögliche Anrufung des Gremiums nötig sei, um es vor einer Antragsflut der Betroffenen zu bewahren.

„Mein Großvater hätte den Saal verlassen“, lautet Emile Rathenaus verständliches Fazit. Denn das Motto der Berliner Konferenz „Verantwortung wahrnehmen“, die am 11. und 12. Dezember 2008 von der *Stiftung Preußischer Kulturbesitz* gemeinsam mit der *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste* veranstaltet wurde, stellt Limbach auf den Kopf: Verantwortung hätten danach nicht etwa die Rechtsnachfolger der nationalsozialistischen Kunsträuber, sondern zuallererst die Opfer und ihre Erben wahrzunehmen, indem sie auf Einvernehmen verpflichtet werden.

Es entbehrt deshalb wohl nicht eines ironischen Untertons, wenn der Präsident der *Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, Hermann Parzinger, seinen Dank an Jutta Limbach mit den doppeldeutigen Worten beschließt, dass deren Rede „allen Zuhörern das

Claudia von Selle (1971), Rechtsanwältin mit Arbeitsschwerpunkt Kunstrecht, Berlin, Paris
Dirk von Selle (1964), Dr. iur., Richter am Brandenburgischen Oberlandesgericht, Brandenburg
Claudia von Selle ist Mitherausgeberin von: *Kunst im Konflikt. Kriegsfolgen und Kooperationsfelder in Europa*. Berlin 2006 [= OSTEUROPA, 1–2/2006].

Thema der Tagung auf ganz besondere Weise nahe gebracht“ hat. Nachzulesen ist dies in der jüngst erschienenen Tagungsdokumentation „Verantwortung wahrnehmen“.¹ Jedenfalls braucht sich nach Frau Limbachs Beitrag niemand mehr über die mit dem Einigungszwang verbundene Selbstmarginalisierung der Beratenden Kommission in Deutschland zu wundern.²

Dass es auch anders geht, belegt ein Blick über die deutschen Grenzen. Inge van der Vlies von der niederländischen Restitutionskommission und Jean-Pierre Le Ridant von der französischen Entschädigungs- und Restitutionskommission geben einen faktenreichen Überblick über deren Kommissionsarbeit. Hervorzuheben ist, dass beide Kommissionen – anders als ihr deutsches Pendant – einseitig angerufen werden können. Dennoch werden sie keineswegs mit unzähligen Anträgen überhäuft, eigene Sachverhaltsermittlungen durchzuführen. Letzteres ist für viele Opferfamilien, die keine hochpreisigen und beleihungsfähigen Kunstwerke besaßen, eine enorme Kostenerleichterung, die ihnen die Verfolgung ihrer Rechte oft erst ermöglicht. Aus der Erfahrung ihrer fast zehnjährigen Tätigkeit sprechen sich sowohl van der Vlies als auch Le Ridant für verstärkte internationale Kooperationen aus. Dem hat die französische Kommission, die ein Büro in Berlin unterhält, bereits Taten folgen lassen.

Die Konferenz

Die Beiträge von van der Vlies und Le Ridant verdeutlichen exemplarisch den Anspruch der Konferenz, eine Bilanz des Umgangs mit NS-Raubkunst zu ziehen. 2008 markiert den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der *Washingtoner Prinzipien*, mit denen sich 44 Staaten und Nichtregierungsorganisation rechtlich unverbindlich auf zehn Regeln im Umgang mit Raubkunst der Nationalsozialisten verständigten. Die Berliner Tagung diente auch der Vorbereitung zur Folgekonferenz über die *Washingtoner Prinzipien*, die vom 26. bis 30. Juni 2009 in Prag unter Teilnahme von 49 Staaten und NGO stattfand.

Die im Konferenzband dokumentierten Beiträge sind überwiegend in einer deutschen und englischen Fassung abgedruckt und sympathischerweise auch mit einer hebräischen Zusammenfassung versehen. Für die Publikation zeichnet die *Koordinierungsstelle für Kulturgutverlust*, eine Bund-Länder-Einrichtung, verantwortlich. Sie wurde durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert, was ihren offiziellen Anstrich noch verstärkt. Besonderes Augenmerk für die Restitutionspraxis verdient vor diesem Hintergrund das bemerkenswerte Impulsreferat von Kulturstaatsminister Bernd Neumann, das als authentische Wiedergabe des Standpunkts der Bundesregierung in der Restitutionsfrage gelten darf. Aus der Singularität des Holocaust leitet Neumann eine „moralische Verpflichtung ab, die niemals verjähren kann“. Erfreulich deutlich widerspricht Neumann jeder Schlussstrichmentalität, woraus sich zwei weitere Folgerungen ergeben: Die Suche nach NS-Raubkunst solle fortgesetzt und solches Kunstgut müsse restituiert werden.

¹ Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hg.): Verantwortung wahrnehmen. Taking Responsibility. NS-Raubkunst – eine Herausforderung an Museen, Bibliotheken und Archive. Nazi-looted Art – a Challenge for Museums, Libraries and Archives. Bearbeitet von Andrea Baresel-Brand. Magdeburg 2009, 518 S., 27 Abb., 24,90 €.

² Den jüdischen Erben bleibt nur das Recht, in: FAZ, 2.3.2009.

Damit sind die Schwerpunkte der Tagung benannt. An die „Grundfragen der Restitution“ schließen sich die Komplexe „Provenienzforschung und -forschung“ sowie „Faire und gerechte Lösungen“ an. Um es mit den Worten von Shlomit Steinberg vom Israel Museum in Jerusalem vorwegzunehmen: Es gibt viel Positives zu berichten.

Recht und Moral – Recht durch Moral

Das viele Positive entbindet jedoch nicht von der Pflicht, den Finger in die nach wie vor verbleibenden offenen Wunden der Restitutionsdebatte zu legen. Auch hierzu finden sich Anknüpfungspunkte bei Neumann. Insbesondere hinter der diffusen Gegenüberstellung von Recht und Moral scheint sich eine handfeste Aporie zu verbergen. Was soll es bedeuten, wenn Neumann, sinngemäß aber auch Parzinger, für moralisch begründete Entscheidungen fern von „juristischen Detailfragen“ oder gesetzlichen Regelungen plädiert?

Bestenfalls liegt der mit kantischer Schärfe vollzogenen Scheidung von Recht und Moral ein veraltetes Verfassungsverständnis zugrunde. Für die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt, dass die ihr immanenten Wertvorstellungen, auch soweit sie in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, zu verwirklichen sind. Gesetzeslücken sind gegebenenfalls „nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft“ zu schließen.³ Oftmals kann dazu auf die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe zurückgegriffen werden, die das einfache Recht aufweist.

Wie Harald König in seinem Beitrag zu den „Rechtliche(n) Grundlagen der Restitution seit 1945“ überzeugend darlegt, haben die Zivilgerichte insbesondere in Restitutionsachen seit jeher die methodischen Spielräume unbestimmter Rechtsbegriffe zu nutzen gewusst, um moralischen Forderungen die ihnen gebührende Geltung zu verschaffen. Schon 1947 urteilte das Berliner Kammergericht, dass eine unter Verfolgungsdruck erfolgte Veräußerung eines Vermögensgegenstands wegen „widerrechtlicher Drohung“ nach § 123 Bürgerliches Gesetzbuch angefochten werden könne, weil die „abgegebenen Willenserklärungen bereits durch den bestehenden Kollektivzwang entscheidend mit beeinflusst worden sind“. Gerade das Zivilrecht ist nach Auslaufen der spezialgesetzlichen Rückerstattungsregelungen unvermindert aktuell. So gilt etwa die Verjährungseinrede als Verteidigungsvorbringen von zweifelhafter moralischer Qualität. Der öffentlichen Hand wird es nach Neumanns Worten verwehrt sein, sie gegenüber einem Restitutionsverlangen geltend zu machen.

Schlimmstenfalls fungiert indes als billiger Platzhalter die Moral, hinter der sich die politisch Verantwortlichen verstecken können. Schon die *Washingtoner Prinzipien* haben etwas von einem Formelkompromiss des Modus: „Wasch mich, aber mach mich nicht nass“, da sie für die Unterzeichner lediglich moralisch verbindlich sein

³ Beschluss vom 14. Februar 1973 – 1 BvR 112/65.

sollen.⁴ Agnes Peresztegis Beitrag über das entmutigende Verhalten ungarischer Behörden im Umgang mit Restitutionsanträgen belegt dies leider sehr anschaulich. Am Falle der bedeutenden Sammlungen Herzog und Hatvany illustriert Peresztegi, dass die Regierungslinie darin besteht, Provenienzrecherche zu erschweren und zu vereiteln, Holocaust-Erben in langwierige Gerichtsverfahren zu treiben und über die Mobilisierung der öffentlichen Meinung die Gerichte zu beeinflussen. Daraus wird vielleicht – das für deutsche Ohren ziemlich ungewohnte – Lob der hiesigen Restitutionspraxis verständlich.

Entmutigen muss Peresztegis Schilderung vor allem deshalb, weil ersichtlich wird, dass es heute international noch folgenlos bleibt, ob ein Unterzeichnerstaat die *Washingtoner Prinzipien* umsetzt oder blockiert. Konsequenterweise war die Ungarische Republik auch nicht mit einer offiziellen Delegation bei der Regierungskonferenz in Prag vertreten. Es ist der Autorin hoch anzurechnen, dass sie trotz der Rückschläge einen sachlichen und auf Fakten gestützten Ton in der Schilderung der Fälle findet. Man hätte sich mehrere derart fundierte Einblicke in die osteuropäische Restitutionswirklichkeit gewünscht. So bleibt nur zu hoffen, dass die ungarische Praxis, wie sie von Peresztegi geschildert wird, nicht repräsentativ für das Verständnis ist, das ostmitteleuropäische Staaten von „fairen und gerechten Lösungen“ in der Kulturgüterrestitution haben.

Im demokratischen Rechtsstaat muss die Politik zwangsläufig eine Antwort auf die Frage schuldig bleiben, wie den moralischen Forderungen der *Washingtoner Prinzipien* anders als durch Rechtsetzung genügt werden können soll. Die Willensbildung in der repräsentativen Demokratie artikuliert sich im Gesetz, wie der Würzburger Ordinarius Georg Crezelius in seiner Abhandlung über die Umsetzung der *Washingtoner Prinzipien* nachdrücklich herausgearbeitet hat. Es mutet in der Tat fast paradox an, dass ausgerechnet im gesetzeshypertrophen Deutschland kein Gesetz existiert, das öffentlichen Einrichtungen eine verfassungsmäßige Grundlage für die nicht selten millionenschwere Restitution bietet.

Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Möglicherweise sehen wir hier die nächste Entwicklungsstufe der vielzitierten Flucht des Gesetzgebers aus der Verantwortung. Bediente sich die Legislative traditionell unbestimmter Rechtsbegriffe, um die moralische Bewertung heikler Sachverhalte der Justiz zu überantworten, scheint sie sich mittlerweile gänzlich auf's unverbindlich Appellative beschränken zu wollen. Wie der rechtsstaatlich halbseidene deutsche Zustand überwunden werden könnte, zeigen Clemens Jabloner und Eva Blimlinger in ihrer Vorstellung des österreichischen Kunstrückgabegesetzes von 1998. Die erste Forderung der Tagung lautet also: Nicht Moral statt Recht, sondern Recht durch Moral.

Steine statt Brot?

Was in den theoretischen Höhen des Verfassungsrechts noch folgenlos bleiben mag, kann in den Mühen der Ebene einschneidende praktische Konsequenzen nach sich ziehen. Nach übereinstimmendem Haushaltsrecht des Bundes und der Länder ist es

⁴ Claudia von Selle, Ulrich Zschunke: Ein Weg, wo kein Wille ist. *Soft-law*-Vereinbarungen als nichtstaatliche Konfliktlösung in Restitutionsfällen, in: Kunst im Konflikt. Kriegsfolgen und Kooperationsfelder in Europa. Berlin 2006 [= OSTEUROPA, 1–2/2006], S. 383–392.

verboten, über öffentliches Vermögen ohne gesetzliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung zu verfügen. Der Staat hat, wie es der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung plastisch formuliert, „nichts zu verschenken“. Da eine moralische Legitimation in Gestalt der *Washingtoner Prinzipien* aber eben keine rechtliche Verpflichtung beinhaltet, drohen Entscheidungsträger in öffentlichen Museen und Kultureinrichtungen zwischen moralisch berechtigten Restitutionsforderungen und dem geltenden Haushaltsrecht zerrieben zu werden. Infolgedessen können sie an Leib und Vermögen haftbar gemacht werden. Wegen Haushaltsuntreue droht ihnen das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe an (§ 266 Strafgesetzbuch).

Kulturstaatsminister Neumann und die Bundesregierung scheinen demgegenüber die Auffassung zu vertreten, dass die Kulturgüterrestitution mit Verabschiedung der sogenannten „Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ über eine belastbare Grundlage verfügt.⁵ Ob die „Handreichung“ den Amtsträger bei einer Restitutionsentscheidung zu rechtfertigen vermag, erscheint jedoch wegen des untergesetzlichen Rangs des Papiers, das der verwaltungsmäßigen Umsetzung der *Washingtoner Prinzipien* dient, nicht gänzlich zweifelsfrei.⁶

Zudem ist die „Handreichung“ der ausführenden Staatsgewalt zuzurechnen, während die Haushaltsgesetzgebung das parlamentarische Budgetrecht absichert.⁷ Es spricht daher einiges dafür, dass die Kulturverwaltungen mit der „Handreichung“ Steine statt Brot erhalten haben. In Anbetracht der ungeklärten Haftungsfragen kann ihnen derzeit nur empfohlen werden, die Restitution durch Parlamentsbeschluss der Gebietskörperschaft abzusichern, der das zu restituierende Kulturgut gehört.

Faire und gerechte Lösungen

Trotz des von Neumann u.a. behaupteten Moralprimats findet sich kein einziger Tagungsbeitrag, der sich mit genuin moralischen Restitutionskriterien befasst. Wie demgegenüber die zahlreichen juristischen Beiträge belegen, sieht die Restitutionspraxis die Betätigung im juristischen Fach für weitaus fruchtbarer an, zumal ja auch die *Washingtoner Prinzipien* selbst, wenn auch rechtlich unverbindlich, nach fairen und *gerechten* Lösungen verlangen. Dies schließt nach unserem Verständnis natürlich die methodische Verpflichtung ein, moralische Erwägungen bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wirksam werden zu lassen.

Schwierig wird es immer dann, wenn im luftleeren Raum moralisiert wird. Seit Stanisław Jerzy Lec ist bekannt, dass „in jedem Moralgelaber ein aber steckt“. Aber was denn, möchte man dem amerikanischen Rechtsanwalt David Rowland zurufen, was ist denn nun mit dem „schwedischen Fall“, was an dem Verhalten des schwedischen Museums „unmoralisch“, was sind die „alarmierenden Trends“, „grausamen Fakten“,

⁵ Dagegen Matthias Weller: NS-Raubkunst: Verantwortung wahrnehmen. Beobachtungen zur Konferenz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, in: *Kunstrechtsspiegel*, 1/2009, S. 37.

⁶ Zur „Handreichung“ Claudia von Selle: Rückgabe von Kulturgütern, in: *Kultur und Recht*. Stuttgart 2007, L.3, S. 1–24, hier S. 16.

⁷ Dirk von Selle: Parlamentarisches Budgetrecht und Haushaltsuntreue in Zeiten „Neuer Steuerungsmodelle“, in: *Juristenzeitung*, 2008, S. 178–186.

„bedauerlichen Tatsachen“ usw. usf. Das alles erfährt der zunehmend verzweifelte Leser ebenso wenig, wie er darüber belehrt wird, was ein „schwedischer Fall“ überhaupt in einem Beitrag mit dem Titel zu suchen hat: „Haben die Museen der USA das Versprechen der Washingtoner Konferenz erfüllt?“ – abgesehen von der Tatsache natürlich, dass der Autor dieses Beitrags den „schwedischen Fall“ (allein zunächst erfolglos) vertreten hat.

Dabei haben die *Washingtoner Prinzipien* durchaus das Potential für eine gehaltvollere Moraldiskussion. Ihre Zentralbegriffe Gerechtigkeit und Fairness sind in der wohl einflussreichsten Gerechtigkeitstheorie des 20. Jahrhunderts programmatisch verbunden. Der amerikanische Rechtsphilosoph John Rawls erhebt den Anspruch, „Justice as Fairness“ zu interpretieren (so der Titel seines epochalen Aufsatzes von 1958). Als Theorie der Verfahrensgerechtigkeit liegt ihre Pointe darin, dass sie die Binnenperspektive antinomischer Interessen überwindet. Dazu versetzt Rawls die Menschen gedanklich in einen paradiesgleichen Urzustand. Sämtliche individuellen Umstände, die das ethische Urteil trüben könnten, sind hinwegzudenken, sie werden hinter seinem berühmten Schleier des Nichtwissens (*veil of ignorance*) verborgen.

Auf die Restitutionsdebatte angewendet könnte dies bedeuten: „Justice as fairness“ adelt eine Restitutionspraxis, der der Anspruchsteller als Besitzer und der Besitzer als Anspruchsteller zustimmen könnte, weil niemand wissen dürfte, ob er sich dereinst in dieser oder jener Position wiederfinden wird. Nun lässt sich bedauerlicherweise weder ein Alteigentümer, dessen Rechtsnachfolger noch ein Museumsdirektor ohne größere Schwierigkeiten in diesen paradiesischen Zustand säuglingshafter Unschuld zurückversetzen.

Immerhin liegen die Parallelen zu einer unabhängigen und unparteiischen Streitentscheidungsinstanz auf der Hand. Der *veil of ignorance* ist hier in der Binde der Justitia versinnbildlicht. In diesem Sinne ist Kulturstaatsminister Neumann zuzustimmen: Gerechtigkeit ohne Gerichte zu finden, ist schwer. Wer auf eine alternative Kommissionslösung setzt, muss freilich der *rule of law* vergleichbare, Akzeptanz verbürgende Besetzungs- und Verfahrensmechanismen vorsehen. Georg Heuberger, Repräsentant der *Claims Conference Germany*, kritisiert deshalb sehr zu Recht, dass die Opferseite in der Beratenden Kommission nicht vertreten ist („Was sind faire und gerechte Lösungen im Umgang mit Raubkunst?“). Damit bleibt ihre Zusammensetzung hinter einem zentralen Standard des deutschen Gerichtsverfassungsrechts zurück, jenem der gleichen Repräsentation bei der Besetzung der Richterbank.⁸

Auch die weiteren Forderungen Heubergers lassen sich elementaren Ausprägungen der Verfahrensgerechtigkeit zuordnen: Verfahrenstransparenz, Öffentlichkeit in der Provenienzforschung und Dialog mit den und zwischen den Betroffenen. Letzteres ist wichtig, weil beide Seiten betroffen sind, auch wenn Heuberger zutreffend beklagt, dass in der Restitutionswirklichkeit keinesfalls immer von einem Dialog auf gleicher Augenhöhe gesprochen werden kann, weil die Opferfamilien nicht selten nur als „Antragsteller“ oder sogar „Bittsteller“ behandelt werden.

Diesen Erfahrungen stehen die spezifischen Befindlichkeiten in den Museen gegenüber, die Michael Eissenhauer, Präsident des *Deutschen Museumsbundes*, nachvollziehbar zu schildern weiß. Doch wird dem öffentlichen Sammlungsauftrag sicherlich

⁸ Vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz, § 1034 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung, § 16 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz, § 12 Sozialgerichtsgesetz.

nicht schon dann der Vorrang einzuräumen sein, wenn „keine objektive Klarheit“ eines verfolgungsbedingten Verlusts eines Museumsstücks besteht, die nach mehr als einem halben Jahrhundert selten erreicht werden kann. Noch weniger kann die sprichwörtliche „schmerzliche Lücke“, welche die Rückgabe eines hochkarätigen Sammlungsobjekts reißen würde, einem berechtigten Restitutionsbegehren entgegen gehalten werden.

Provenienzforschung und -forschung

Der Schleier des Nichtwissens muss selbstverständlich auf der Faktenebene gelüftet werden. Erfreulicherweise sieht Uwe Hartmann, Leiter der vom Bund geschaffenen *Arbeitsstelle für Provenienzforschung*, die Entwicklung dahin gehen, dass die Museen ihre Bestände systematisch auf Raubkunst prüfen, ohne erst im Einzelfall auf ein Anwaltsschreiben hin aktiv zu werden. Hartmanns Verweis auf ein Standardwerk der Kunstgeschichte, in dem ein Abriss über die Geschichte des Kunstraubs noch bei Napoleon endet, zeigt, dass auch diese Einsicht in Deutschland ihre Zeit zum Reifen benötigte.

Sehr kurzweilig schildert Shlomit Steinberg vom *Israel Museum* die Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Kunstraub-Fällen. Zudem weist sie auf die schwierige Lage der zweiten und dritten Generation von Holocaustüberlebenden hin, die vielfach erst in jüngster Vergangenheit erfahren haben, dass die Chance besteht, die Kunstwerke ihrer Großeltern wiederzufinden. Die Autorin schließt mit dem selten zu hörenden Wunsch, dass das Ziel der Aufarbeitung der Kunstraubfälle auch sein sollte, Kunst wieder sorgenfrei genießen zu können.

Dass dies ein langer Weg werden wird, macht der Beitrag von Michel Kurtz, dem Direktor der *U.S. National Archives and Records Administration* (NARA), deutlich, der die Komplexität seriöser Recherche aufzeigt und sich nicht scheut, einen stärkeren Zugang zu privaten Aufzeichnungen in den Archiven zu fordern. Sehr nützlich ist der Anhang über den Stand Verfilmung und Digitalisierung der Bestände. Zu den durch NARA befürworteten internationalen Kooperationen im Restitutionsbereich wird sicher auch eine Verlinkung mit den entsprechenden europäischen Datenbanken gehören müssen, über die Andrea Baresel-Brand von der *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste* berichtet. Wie schon Hartmann sieht auch Baresel-Brand „eine stattliche und positive Entwicklung . . . mit wachsender Tendenz!“ Detailliert setzt sich die Autorin schließlich mit der häufig geäußerten Kritik an der Datenbank der Koordinierungsstelle (www.lostart.de) auseinander und betont deren Zweckbindung: Sie ist angelegt als eine Dokumentations- und nicht als Forschungsdatenbank.

Die Rolle des Kunstmarkts

Mit vielen Fallstudien illustriert die Leiterin der Restitutionsabteilung des Auktionshauses *Christie's*, Monica Dugot, die Herausforderungen, vor welche die Raubkunst den Kunstmarkt stellt. Den typischen Restitutionsfall kennzeichnet Dugot zufolge mittlerweile die Konfrontation von unrechtmäßigem Verlust mit gutgläubigem, meist mehrfa-

chem Zwischenerwerb.⁹ In diesem Interessenkonflikt wird, anders als Heuberger meint, der normative Rahmen der aristotelischen ausgleichenden Gerechtigkeit (Schadensausgleich, Wiedergutmachung) verlassen. Indem mit der Restitutionsentscheidung die Folge eines systematischen Menschheitsverbrechens wie des Holocaust geregelt wird, die gegebenenfalls auch der an ihm nicht beteiligte, gutgläubige Zwischenerwerber tragen muss, der vielleicht als Nichtdeutscher sogar selbst einer Opferfamilie entstammt, wird die wesentlich komplexere austeilende Gerechtigkeit angesprochen. Einfache Lösungen kann es hier nicht geben. Vor diesem Hintergrund plädiert Dugot, die vor ihrer Tätigkeit bei Christie's acht Jahre lang für das *Holocaust Claims Processing Office* tätig war, für Verfahrenstransparenz mit sorgfältigen Einzelfallprüfungen und differenzierten Beweislastregelungen, und auch für Schlichtung und Mediation.

Fast nebenbei kündigt Dugot nicht weniger als eine Zeitenwende an, indem sie zur Vereinbarung einheitlicher Richtlinien für Auktionshäuser im Umgang mit Restitutionsfällen aufruft. blieb dieser Aufruf in Berlin noch ungehört, stellte *Christie's* bereits zur Prager Konferenz einen ersten Entwurf für das eigene Haus vor, der dort auf viel Beachtung und Interesse stieß. Dieses Signal ist von hoher Bedeutung, laufen bei den (großen) Auktionshäusern doch mehr als anderswo die Fäden zusammen: Veräußerungswillige liefern potentiell belastete Bilder ein, deren Versteigerung kurz vor dem Termin durch einen Anwaltsbrief mit nicht selten nur sehr dürren Fakten gestoppt werden soll, jüdische Familien sind auf der Suche nach ihren Bildern und treffen dort auf freiberufliche Kunsthistoriker, die ihre Dienste bei der Provenienzforschung anbieten, ehemalige Anspruchsteller verkaufen ihre restituierten Bilder teils zu Spitzenpreisen.

Wohl auch aus dieser Gemengelage heraus ist Monica Dugot in der Lage, das in der Restitutionsdebatte anzutreffende Lagerdenken zu überwinden. Es bleibt abzuwarten, ob sich die anderen Auktionshäuser diesem anspruchsvollen Ziel anschließen werden, mit dem sich *Christie's* seiner Verantwortung stellt.

⁹ Zur Rechtslage in Deutschland: Claudia von Selle, Dirk von Selle: Illegaler Kunsthandel 1, in: Kultur und Recht. Stuttgart 2008, L. 3.7, S. 1–22, hier S. 10.